



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 08.01.2026

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für den Markt Falkenberg

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) gelten die Grundsteuerbescheide zunächst für ein Kalenderjahr. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GrStG die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Der Markt Falkenberg macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Gemäß § 27 Abs. 3 GrStG wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026.

Für Steuerschuldner des Marktes Falkenberg treten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer (A und B) wird nach § 28 Abs. 1 und 2 GrStG wie folgt zur Zahlung fällig:

1. am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn der Jahresbetrag 30,00 Euro übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
3. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
in 95676 Wiesau**
Postfachanschrift: Postfach 11 65, 95672 Wiesau
Hausanschrift: Marktplatz 1, 95676 Wiesau

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben. Die Klage muss den Beklagten Markt Falkenberg bezeichnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Falkenberg

gez.

Matthias Grundler
Erster Bürgermeister